

Bundesgesetzblatt ⁷³⁷

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1989

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 89	Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die European Transonic Windtunnel GmbH neu: 180-39	738
27. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	739
3. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	740
4. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	741
10. 8. 89	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	741
10. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	743
14. 8. 89	Bekanntmachung der Änderungen 1 und 2 der deutsch-französisch-britisch-niederländischen Vereinbarung über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa (GARTEUR)	744
16. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	751
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	752

**Verordnung
über die Gewährung von Steuerbefreiungen
für die European Transonic Windtunnel GmbH**

Vom 1. September 1989

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die auf Grund der Vereinbarung vom 27. April 1988 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gemeinsamen Bau und den gemeinsamen Betrieb des Europäischen Transschall-Windkanals gegründete European Transonic Windtunnel

Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird hinsichtlich ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit und des dieser Tätigkeit dienenden Betriebsvermögens von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes, der durch Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl II S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. September 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Heinz Riesenhuber

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 27. Juli 1989

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Ghana	am	26. April 1989
Trinidad und Tobago	am	3. Mai 1989

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Dezember 1988 die Erstreckung des Übereinkommens auf Bermuda mit Wirkung vom 1. Januar 1989 notifiziert.

II.

Unter Bezugnahme auf den von Kanada gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1988/BGBl. 1989 II S. 13) hat die Sowjetunion dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Schreiben vom 3. November 1988 folgendes notifiziert:

Übersetzung

(Translation) (Original: Russian)

In connection with the reservation made by the Government of Canada when acceding to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978 (IMO document STCW/Circ. 61 of 26 November 1987) the Soviet side considers it necessary to make the following statement.

Requirements on knowledge of the English language, contained in paragraph 6(d) of the appendix to regulation II/2 and paragraph 16 of the appendix to regulation II/4 in the Annex to the Convention are mandatory minimum requirements for certification of masters, chief and watchkeeping officers and their observance represents a significant condition of ensuring high qualifications of officers of the crew. Non-observance of those requirements could result in negative consequences for the safety of international maritime navigation. In this connection the reservation of the Government of Canada, in the opinion of the Soviet side, is incompatible with the purposes of the Convention.

The reference made by the Government of Canada to the two state languages does not seem to be well-founded in so far as internal state status of this or that language

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt, den die Regierung von Kanada beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten angebracht hat (IMO-Dokument STCW/Circ. 61 vom 26. November 1987), erachtet es die sowjetische Seite für erforderlich, folgende Erklärung abzugeben.

Die in Absatz 6 Buchstabe d des Anhangs zu Regel II/2 und in Absatz 16 des Anhangs zu Regel II/4 in der Anlage des Übereinkommens enthaltenen Anforderungen in bezug auf die Kenntnis der englischen Sprache sind verbindliche Mindestanforderungen für die Erteilung von Befähigungszeugnissen an Kapitäne, Erste Offiziere und wachhabende Offiziere, und ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer hohen Befähigung der Offiziere und der Besatzung dar. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen könnte zu negativen Folgen für die Sicherheit der internationalen Seeschifffahrt führen. In diesem Zusammenhang ist der Vorbehalt der Regierung von Kanada nach Auffassung der sowjetischen Seite mit den Zwecken des Übereinkommens nicht vereinbar.

Der Hinweis der Regierung von Kanada auf die beiden Amtssprachen scheint insofern nicht stichhaltig zu sein, als der innerstaatliche Status dieser oder jener Sprache

cannot serve as an excuse for non-observance of the obligations assumed by States under the international law.

nicht als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung der von Staaten nach dem Völkerrecht eingegangenen Verpflichtungen dienen kann.

Taking into account the above-stated, the Soviet side cannot recognize this reservation of the Government of Canada as valid.

Angesichts der vorstehenden Erklärung kann die sowjetische Seite diesen Vorbehalt der Regierung von Kanada nicht als gültig anerkennen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 13) und vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 27. Juli 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 3. August 1989

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Spanien	am	1. August 1989
in Kraft getreten; es wird ferner für		
Italien	am	1. September 1989
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 289).

Bonn, den 3. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 4. August 1989

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei am 5. August 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1989 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 4. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1989

Das in Bangui am 26. Juli 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. Juli 1989
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Zentralafrikanischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Ausbau von Regionalstraßen in Ouham-Pendé, Aufstockung Phase II
- b) Einrichtung eines Montagebrückendienstes,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5 000 000,— DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar

- a) für das Vorhaben „Ausbau von Regionalstraßen in Ouham-Pendé, Aufstockung Phase II“ 3 000 000,— DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)
- b) für das Vorhaben „Einrichtung eines Montagebrückendienstes“ 2 000 000,— DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben „Ausbau von Regionalstraßen in Ouham-Pendé, Aufstockung Phase II“ und „Einrichtung eines Montagebrückendienstes“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangui am 26. Juli 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Stadtmüller
Chargé d'Affaires a. i.

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Thierry Bingaba
Staatssekretär für Plan, Statistik und internationale
Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 10. August 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Mauretanien am 12. Januar 1989
in Kraft getreten.

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war; hierbei hat Antigua und Barbuda unter Aufrechterhaltung eines ursprünglich vom Vereinigten Königreich angebrachten Vorbehalts diesen in folgender Neufassung bekräftigt:

(Übersetzung)

„The Constitution of Antigua and Barbuda entrenches and guarantees to every person in Antigua and Barbuda the fundamental rights and freedoms of the individual irrespective of race or place of origin. The Constitution prescribes judicial processes to be observed in the event of the violation of any of these rights, whether by the state or by a private individual. Acceptance of the Convention by the Government of Antigua and Barbuda does not imply the acceptance of obligations going beyond the constitutional limits nor the acceptance of any obligations to introduce judicial processes beyond those provided in the Constitution.

The Government of Antigua and Barbuda interprets Article 4 of the Convention as requiring a Party to enact measures in the fields covered by sub-paragraphs (a), (b) and (c) of that Article only where it is considered that the need arises to enact such legislation.”

„In der Verfassung von Antigua und Barbuda sind für jedermann in Antigua und Barbuda die Grundrechte und Grundfreiheiten des einzelnen ungeachtet der Rasse oder des Herkunftsorts verankert und gewährleistet. Die Verfassung schreibt gerichtliche Verfahren vor, die bei Verstößen gegen diese Rechte seitens des Staates oder einer Einzelperson einzuhalten sind. Die Annahme des Übereinkommens durch die Regierung von Antigua und Barbuda bedeutet nicht die Übernahme von Verpflichtungen, die über die Grenzen der Verfassung hinausgehen, oder die Übernahme irgendwelcher Verpflichtungen, andere gerichtliche Verfahren als die in der Verfassung vorgesehenen einzuführen.

Die Regierung von Antigua und Barbuda legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, daß er eine Vertragspartei verpflichtet, Maßnahmen auf den durch die Buchstaben a, b und c jenes Artikels erfaßten Gebieten nur dann gesetzlich anzuordnen, wenn es sich als notwendig erweist, derartige Rechtsvorschriften zu erlassen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 41).

Bonn, den 10. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der Änderungen 1 und 2
der deutsch-französisch-britisch-niederländischen Vereinbarung
über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa
(GARTEUR)**

Vom 14. August 1989

I.

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Bonn am 20. September 1985 und von den übrigen Vertragsparteien im Umlaufverfahren am 5. November 1985, 5. Dezember 1985 und 19. März 1986 unterzeichnete Änderung 1 der am 6. April 1981 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa (GARTEUR) – BGBl. 1981 II S. 217 – ist nach ihrer Nummer 3 für alle Vertragsparteien

am 19. März 1986

in Kraft getreten.

II.

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Bonn am 15. November 1988 und von den übrigen Vertragsparteien im Umlaufverfahren am 18. Januar 1988, 16. Mai 1988 und 29. Juli 1988 unterzeichnete Änderung 2 der vorstehend erwähnten Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 3 für alle Vertragsparteien

am 15. November 1988

in Kraft getreten. Die Änderungen 1 und 2 werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1981 (BGBl. II S. 217).

Bonn, den 14. August 1989

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

GARTEUR-Vereinbarung

Änderung 1

- 1 Die Absätze 10 und 11 der seit dem 6. April 1981 in Kraft befindlichen GARTEUR-Vereinbarung werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „10. Für den Schutz geistigen Eigentums und für die Benutzung technischer Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit gelten die Bedingungen der ‚Regeln für den Schutz und die Benutzung geistigen Eigentums bei der Zusammenarbeit im Rahmen von GARTEUR‘, die dieser Vereinbarung als Anhang A beigefügt sind.
 11. Anhang A kann durch Beschluß der Leiter der nationalen Delegationen bei GARTEUR nach Konsultierung ihrer zuständigen innerstaatlichen Behörden entweder durch Zusätze oder durch Änderung seiner Absätze geändert werden.“
- 2 Alle anderen Absätze der Vereinbarung bleiben unverändert.
- 3 Diese Änderung tritt am Tag der letzten Unterschrift auf der dieser Änderung beigefügten Unterschriftenseite in Kraft.

Unterschrieben von
als Vertreter der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. A. Jelonek
Ministerialdirektor

am 20. September 1985

der Französischen Republik

M. E. Blanc
Délégué Général pour l'Armement

am 19. März 1986

des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

C. C. Fielding

Controller of Establishments and Research Nuclear,
Ministry of Defence Procurement Executive

am 5. Dezember 1985

des Königreichs der Niederlande

Drs. C. A. Stants

Plv. Directeur-Generaal van de Rijksluchtvaartdienst

am 5. November 1985

Anhang A

Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa
(GARTEUR)

Vereinbarung

Regeln für den Schutz und die Benutzung geistigen Eigentums
bei der Zusammenarbeit im Rahmen von GARTEUR**1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1 „GARTEUR“ ist die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa im Sinne der Vereinbarung vom 6. April 1981, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande geschaffen wurde; diese Länder werden im folgenden gemeinsam als GARTEUR-Länder bezeichnet.
- 1.2 Eine „Aktionsgruppe“ ist eine Gruppe, wie sie unter Buchstabe c der der GARTEUR-Vereinbarung beigefügten Satzung bezeichnet ist.
- 1.3 Eine „Teilnehmerregierung“ ist die Regierung (einschließlich staatlicher Organisationen) eines GARTEUR-Landes, die sich finanziell und/oder technisch aktiv an einer bestimmten Aktionsgruppe beteiligt.
- 1.4 Eine „Teilnehmerorganisation“ ist jede Organisation (mit Ausnahme staatlicher Organisationen), die sich finanziell und/oder technisch aktiv an einer bestimmten Aktionsgruppe beteiligt.
- 1.5 Ein „Auftrag“ ist jeder Auftrag, den eine Teilnehmerregierung an eine Organisation vergibt, um einen Beitrag zu den Tätigkeiten einer bestimmten Aktionsgruppe zu leisten.
- 1.6 Ein „Auftragnehmer“ ist jede Teilnehmerorganisation, an die ein Auftrag vergeben wird.
- 1.7 „Geistiges Eigentum“ umfaßt Erfindungen (geschützte und ungeschützte), Warenzeichen, gewerbliche Muster, Urheberrechte und technische Informationen (einschließlich Software, Daten, Entwürfe, technisches Know-how, Verfahren, technische Datenpakete, Produktionsdatenpakete und Betriebsgeheimnisse).
- 1.8 Eine „Hintergrundinformation“ ist geistiges Eigentum, das zur Erkundung der Möglichkeit der Einsetzung einer bestimmten Aktionsgruppe oder zur Verwirklichung der Ziele einer bestimmten Aktionsgruppe notwendig oder nützlich ist, jedoch vor der Einsetzung oder außerhalb der betreffenden Aktionsgruppe entstanden ist.
- 1.9 Eine „Vordergrundinformation“ ist geistiges Eigentum, das im Verlauf der Arbeit einer bestimmten Aktionsgruppe entsteht.
- 1.10 „Rechte an geistigem Eigentum“ sind die aus geistigem Eigentum abgeleiteten Rechte.

2 Präambel

- 2.1 Die in den Abschnitten 3 bis 7 dargelegten nachstehenden Regeln (im folgenden als „Regeln“ bezeichnet) beruhen auf der Annahme, daß die Aufgaben der Aktionsgruppen durch Arbeiten erfüllt werden, die von den Teilnehmerregierungen und Teilnehmerorganisationen auf eigene Kosten und/oder

im Rahmen von Aufträgen der Teilnehmerregierungen geleistet werden.

- 2.2 Alle GARTEUR-Regierungen, die in den Responsablen-Gruppen vertretenen Organisationen und alle Organisationen, die beabsichtigen, sich an irgendwelchen GARTEUR-Tätigkeiten zu beteiligen oder die Zugang zu den Ergebnissen solcher Tätigkeiten haben, bestätigen einzeln schriftlich, daß sie die Regeln beachten werden, wobei sie Vereinbarungen mit Dritten berücksichtigen, die sie an der vollen Beachtung der Regeln hindern können.
- 2.3 Vertragliche Regelungen in jedem GARTEUR-Land stellen sicher, daß die üblichen Vertragsbedingungen bezüglich der Rechte an geistigem Eigentum für innerstaatliche Zwecke angewendet werden. Für GARTEUR-Zwecke werden die Bedingungen solcher Verträge so gestaltet, daß sie es der Teilnehmerregierung und dem Auftragnehmer ermöglichen, die Regeln zu beachten.
- 2.4 Es wird erwartet, daß alle Teilnehmer an Tätigkeiten von Aktionsgruppen bei der Festlegung der Bedingungen für die Freigabe von Rechten an Vordergrundinformationen, die durch ihre Tätigkeiten entstehen, die Ziele von GARTEUR berücksichtigen. Insbesondere sollten die Teilnehmer die gegenseitigen und ausgewogenen Vorteile, die sich klar aus den Zielen von GARTEUR ergeben, im Auge behalten und die nachstehenden Regeln in diesem Geist auslegen.

3 Rechte an geistigem Eigentum**3.1 Hintergrundinformationen**

- 3.1.1 Hintergrundinformationen, die zum Zweck der Einsetzung einer bestimmten Aktionsgruppe zur Verfügung gestellt werden, werden vorbehaltlich des Abschnitts 4 von den Empfängern als vertraulich weitergegebene Informationen behandelt und nur für die Zwecke benutzt, für die sie weitergegeben wurden. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben oder nachgedruckt, es sei denn mit schriftlicher Einwilligung desjenigen, der die Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt hat.
- 3.1.2 Der Inhaber von Hintergrundinformationen, die zur Benutzung innerhalb einer bestimmten Aktionsgruppe für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, kann gebeten werden, diese Informationen einem anderen Teilnehmer dieser Aktionsgruppe durch eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, ist jedoch dazu nicht verpflichtet.
- 3.1.3 Werden Hintergrundinformationen zur Unterstützung der Benutzung von Vordergrundinformationen bei der Durchführung von Arbeiten im Anschluß an die Tätigkeiten einer bestimmten Aktionsgruppe benötigt, so wird der Inhaber der Hintergrundinformationen gebeten, die Arbeiten zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen. Ist er nicht bereit

oder in der Lage, diese Unterstützung zu leisten, so nimmt er unbeschadet der Rechte Dritter und der Bestimmungen der Absätze 3.1.4 und 3.1.5 in redlicher Absicht Verhandlungen auf mit dem Ziel der Erteilung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen für die Hintergrundinformationen. Auf keinen Fall darf diese Verpflichtung zu verhandeln so ausgelegt werden, als zwingt sie den Inhaber der Hintergrundinformationen, eine Lizenz zu erteilen.

3.1.4 Auf keinen Fall ist ein Beteiligter auf Grund der Regeln verpflichtet, Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen, die seines Erachtens für seine Wettbewerbsposition und seine kommerziellen Interessen von entscheidender Bedeutung sind. Daher ist jeder Beteiligte berechtigt, sich Hintergrundinformationen nach eigenem Ermessen vorzubehalten.

3.1.5 Sobald abzusehen ist, daß Hintergrundinformationen zur Unterstützung von Vordergrundinformationen benötigt werden, wird der Inhaber solcher Hintergrundinformationen ersucht zu erklären, ob diese Hintergrundinformationen zu zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

3.1.6 Soweit ein Teilnehmer an einer bestimmten Aktionsgruppe nicht der Inhaber sachdienlicher Hintergrundinformationen ist, jedoch ein Recht und eine Lizenz in bezug auf diese Hintergrundinformationen besitzt, unternimmt er alle zumutbaren Anstrengungen, um vom Inhaber das Nutzungsrecht an diesen Hintergrundinformationen zum Zweck der Einsetzung der Aktionsgruppe, zur Verwirklichung der Ziele dieser Gruppe oder zur Unterstützung der Benutzung von Vordergrundinformationen zu angemessenen Bedingungen zu erlangen.

3.2 Vordergrundinformationen

3.2.1 Im Verlauf der Arbeit einer bestimmten Aktionsgruppe entstandene Vordergrundinformationen werden den an der Aktionsgruppe teilnehmenden Regierungen und Organisationen nach Abschnitt 4 auf der Grundlage der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt und können nur zur Durchführung der Aufgaben dieser Aktionsgruppe kostenlos benutzt werden.

3.2.2 Vordergrundinformationen, die außerhalb der Aktionsgruppe, in der sie entstanden sind, benötigt werden, werden den an dieser Aktionsgruppe teilnehmenden Regierungen und Organisationen auf Ersuchen zur Benutzung durch sie oder in ihrem Namen für ihre Forschungs- und Entwicklungs- sowie gegebenenfalls Produktionsprogramme auf dem Gebiet der Luftfahrt zur Verfügung gestellt (einschließlich gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- oder Produktionsprogramme mit Regierungen oder Organisationen von GARTEUR-Ländern). Die Benutzung erfolgt zu angemessenen Bedingungen, die der Inhaber der Vordergrundinformationen im Einvernehmen mit der fördernden Teilnehmerregierung unter Berücksichtigung des finanziellen und technischen Beitrags, den der Ersuchende zu den Tätigkeiten dieser Aktionsgruppe und insbesondere zur Hervorbringung solcher Vordergrundinformationen geleistet hat, festsetzt.

3.2.3 Die Ausübung der Rechte an Vordergrundinformationen durch eine Teilnehmerregierung oder Teilnehmerorganisation, die nicht Inhaber ist, bzw. in ihrem Namen im Rahmen eines gemeinsamen Programms mit der Regierung oder einer Organisation eines Nicht-GARTEUR-Landes bedarf der einstimmigen Zustimmung der Teilnehmerregierungen und Teilnehmerorganisationen in der Aktionsgruppe, in der die Vordergrundinformationen entstanden sind; wird diese Zustimmung erteilt, so werden die Bedingungen, zu denen die Rechte ausgeübt werden, von ihnen festgesetzt.

3.3 Eigentum an geistigem Eigentum

Das Eigentum an Vordergrundinformationen steht dem (den) Urheber(n) zu, sofern zwischen den an einem Auftrag Beteiligten nichts anderes vereinbart wird.

4 Vertraulichkeit

4.1 Grundsätzlich wird alles für GARTEUR-Zwecke zur Verfügung gestellte geistige Eigentum vertraulich behandelt. Handelt es sich bei diesem geistigen Eigentum um Dokumente, so kann es auf Wunsch des Urhebers mit dem Vermerk „GARTEUR VERTRAULICH“ gekennzeichnet werden.

4.2 Die Empfänger von nach Absatz 4.1 gekennzeichnetem geistigen Eigentum müssen eine derartige Kennzeichnung so ansehen, als beschränke sie sowohl die Weitergabe als auch die Benutzung. Jede Mitteilung solchen geistigen Eigentums erfolgt nur zu Informationszwecken, sofern nicht eine andere Verwendung ausdrücklich und schriftlich genehmigt ist. In den Regeln bedeutet der Ausdruck „zu Informationszwecken“ allein zum Zweck der Unterstützung bei der Auswertung technischer Informationen für GARTEUR-Zwecke und unbeschadet aller Rechte des Inhabers. Dieser Ausdruck umfaßt nicht die vollständige oder teilweise Benutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe für Herstellungszwecke.

4.3 Hat ein Empfänger Grund zur Weitergabe geistigen Eigentums an einen Dritten, so erfolgt diese Weitergabe nur mit schriftlicher Zustimmung des (der) Inhaber(s), die jedoch nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Der Empfänger weist den Dritten auf die vertrauliche Natur des geistigen Eigentums hin.

4.4 Die jedem Empfänger geistigen Eigentums aufgrund dieses Abschnitts auferlegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für geistiges Eigentum, hinsichtlich dessen der Empfänger nachweisen kann,

- a) daß er es von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, das geistige Eigentum ohne entsprechende Beschränkung hinsichtlich der Benutzung oder Weitergabe zur Verfügung zu stellen, oder
- b) daß es vom Weitergebenden veröffentlicht wurde, oder
- c) daß es allgemein zugänglich ist, jedoch nicht infolge eines Vertrauensbruchs des Empfängers, oder
- d) daß es zu irgendeiner Zeit vom Empfänger selbständig entwickelt wurde.

5 Nicht genehmigte Weitergabe und/oder Benutzung geistigen Eigentums

Im Falle eines Schadens durch die nicht genehmigte Weitergabe und/oder Benutzung geistigen Eigentums wird der Inhaber dieses geistigen Eigentums in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für diesen Schaden entschädigt. Im Fall einer nicht genehmigten Weitergabe und/oder Benutzung durch eine Organisation in einem GARTEUR-Land unterstützt die Regierung dieses GARTEUR-Landes den geschädigten Inhaber in jeder zumutbaren Weise, damit er eine angemessene Entschädigung erhält.

6 Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung der Regeln wird vor den GARTEUR-Rat gebracht. Sofern der Geschädigte nicht sofortige rechtliche Schritte für erforderlich hält, ruft er erst nach Ablauf von drei Monaten, in denen der Rat sich nach besten Kräften bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, ein zuständiges Gericht an.

7 Austritt

7.1 Falls eine Teilnehmerregierung oder eine Teilnehmerorganisation aus einer Aktionsgruppe auszutreten wünscht, bevor die Gruppe ihre Aufgaben erfüllt hat, muß sie ihre Austrittsabsicht mit einer Frist von 6 Monaten (oder einer anderen etwa vereinbarten Frist) schriftlich anzeigen und sich während dieses Zeitraums nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen dieses Austritts zu mildern.

- 7.2 Der austretende Teilnehmer muß dafür sorgen, daß die in Abschnitt 3 dargelegten Rechte der übrigen Teilnehmer in bezug auf die Vordergrundinformationen, die der austretende Teilnehmer vor dem Zeitpunkt seines Austritts hervorgebracht hat, gewahrt bleiben und daß alle Hintergrundinformationen, die zur Unterstützung der Benutzung dieser Vordergrundinformationen bei der Durchführung der Aufgabe der Aktionsgruppe benötigt werden, einem anderen einvernehmlich ausgewählten Teilnehmer zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der austretende Teilnehmer nimmt in redlicher Absicht Verhandlungen auf mit dem Ziel der Erteilung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen für Hintergrundinformationen, die zur Unterstützung der Benutzung solcher Vordergrundinformationen erforderlich sind. Diese Bestimmung wird keinesfalls so ausgelegt, als erlege sie dem austretenden Teilnehmer eine zwingende Verpflichtung zur Erteilung einer Lizenz auf.
- 7.3 Der austretende Teilnehmer kann die ihm bis zum Zeitpunkt des Austritts zur Verfügung gestellten Vordergrundinformationen weiterhin in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 benutzen. Nach dem Austritt bleibt der ausgetretene Teilnehmer durch die in den Regeln festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit weiterhin gebunden.

GARTEUR-Vereinbarung

Änderung 2

- 1 Die Absätze 7, 8 und 9 der seit dem 6. April 1981 in Kraft befindlichen GARTEUR-Vereinbarung werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „7. Sowohl geheimhaltungsbedürftige als auch nicht geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit GARTEUR-Tätigkeiten entstehen und ausgetauscht werden, werden entsprechend den dieser Vereinbarung als Anhang B beigefügten ‚GARTEUR-Sicherheitsvorschriften‘ übermittelt, aufbewahrt, bearbeitet und geschützt.
8. Anhang B kann durch Beschluß der Leiter der nationalen Delegationen bei GARTEUR nach Konsultierung ihrer zuständigen innerstaatlichen Behörden entweder durch Zusätze oder durch Änderung seiner Absätze geändert werden.
9. Gestrichen.“
- 2 Alle anderen Absätze der Vereinbarung bleiben unverändert.
- 3 Diese Änderung tritt am Tag der letzten Unterschrift auf der dieser Änderung beigefügten Unterschriftenseite in Kraft.

Unterschrieben von
als Vertreter der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Alois Jelonek
Ministerialdirektor

am 15. November 1988

der Französischen Republik

M. Bernard Retat
Délégué aux Relations Internationales

am 29. Juli 1988

des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

D. M. Spiers
Controller R&D Establishments/Research and Nuclear,
Ministry of Defence Procurement Executive

am 16. Mai 1988

des Königreichs der Niederlande

Drs. C. A. Stants
Piv. Directeur-Generaal van de Rijksluchtvaartdienst

am 18. Januar 1988

Anhang B
Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa
(GARTEUR)

Vereinbarung
GARTEUR-Sicherheitsvorschriften

GARTEUR-Sicherheitsvorschriften

Inhalt

- I Geheimhaltungsbedürftige GARTEUR-Berichte
 - 1. Allgemeines
 - 2. Geheimhaltung, Verteilung und Bearbeitung
- II Nicht geheimhaltungsbedürftige GARTEUR-Berichte
 - 3. Kennzeichnung
 - 4. Verteilung
 - 5. Bearbeitung
- III Rechte an geistigem Eigentum
 - 6. Regeln für die Rechte an geistigem Eigentum

I Geheimhaltungsbedürftige GARTEUR-Berichte

1. Allgemeines

Geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit GARTEUR-Tätigkeiten entstehen und ausgetauscht werden, werden unter Bedingungen übermittelt, aufbewahrt, bearbeitet und geschützt, die mindestens so streng sind wie die in den NATO-Sicherheitsvorschriften – Dokument C-M (55)15 (Final) – einschließlich aller Anlagen, Ergänzungen und Änderungen enthaltenen Bedingungen. Diese NATO-Sicherheitsvorschriften dienen als Bezugsdokument für die Sicherheitsvorschriften, die in den jeweiligen GARTEUR-Ländern Anwendung finden. Alle im Rahmen der GARTEUR-Organisation erforderlichen Beschlüsse im Hinblick auf geheimhaltungsbedürftige Informationen, die mit GARTEUR-Tätigkeiten zusammenhängen, werden vom Exekutivausschuß¹⁾ gefaßt.

2. Geheimhaltung, Verteilung und Bearbeitung

Wenn ein GARTEUR-Bericht geheimhaltungsbedürftige Informationen enthält, finden die entsprechenden Geheimhaltungsgrade („GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“), entsprechend den nationalen Sicherheitsvorschriften des Landes Anwendung, in dem der betreffende GARTEUR-Bericht veröffentlicht wird. Verteilung, Bearbeitung und Herabstufung der geheimhaltungsbedürftigen GARTEUR-Berichte erfolgen ebenfalls nach den entsprechenden nationalen Sicherheitsvorschriften, wobei das GARTEUR-Sekretariat laufend zu unterrichten ist.

II Nicht geheimhaltungsbedürftige GARTEUR-Berichte

3. Kennzeichnung

3.1 Nicht geheimhaltungsbedürftige GARTEUR-Berichte werden entweder mit „GARTEUR – UNBESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ oder mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichnet.

„GARTEUR – UNBESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ bedeutet, daß der Bericht ohne Einschränkungen veröffentlicht oder weitergegeben werden kann; jedoch ist das Sekretariat von jeder Verteilung außerhalb der GARTEUR-Länder zu unterrichten.

3.2 „GARTEUR – UNBESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ bedeutet, daß der Bericht ohne Einschränkungen veröffentlicht oder weitergegeben werden kann; jedoch ist das Sekretariat von jeder Verteilung außerhalb der GARTEUR-Länder zu unterrichten.

3.3 „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ wird verwendet, wenn eine unbeschränkte Verteilung der Information nicht erwünscht ist. Auf der Titelseite wird deutlich sichtbar folgender Vermerk angebracht:

„Der vorliegende Bericht wird nur beschränkt, nämlich nur zur Information der aufgeführten Organisationen, verteilt; folglich sind die Aufnahme in eine für Außenstehende offene Zentralbibliothek sowie die Aufführung in Zugangslisten oder Literaturnachweisen verboten.“

3.4 Die Freigabe eines mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichneten Berichts für eine Verteilung in der Kategorie „GARTEUR – UNBESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ bedarf der einstimmigen Genehmigung der an der Aktionsgruppe teilnehmenden Organisationen sowie des Exekutivausschusses. In Fällen, in denen die Genehmigung erteilt wird, wird das Sekretariat die Inhaber des betreffenden Berichts entsprechend unterrichten. Auf einstimmigen Vorschlag der an der Aktionsgruppe teilnehmenden Organisationen kann der Exekutivausschuß beschließen, daß eine solche Freigabe nach einer bestimmten, auf dem betreffenden Bericht ausdrücklich anzugebenden Frist automatisch erfolgt.

4. Verteilung

4.1 Mit „GARTEUR – UNBESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichnete Berichte können ohne Einschränkungen durch die veröffentlichende Organisation verteilt werden; jedoch ist das Sekretariat von jeder Verteilung außerhalb der GARTEUR-Länder zu unterrichten.

4.2 Mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichnete Berichte werden nach Maßgabe eines Verteilers

¹⁾ Der Exekutivausschuß ist der unter Buchstaben a Absatz 4 der der GARTEUR-Vereinbarung beigefügten Satzung bezeichnete Ausschuß.

verteilt, der von den an der Aktionsgruppe teilnehmenden Organisationen einstimmig vorzuschlagen und vom Exekutivausschuß einstimmig zu genehmigen ist. Ein Standardverteiler ist als Anlage I beigelegt.

5. Bearbeitung

- 5.1 Mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichnete Berichte sind so zu bearbeiten, daß der Inhalt dieser Berichte nur den Organisationen und Personen zugänglich wird, die auf dem Verteiler genannt sind.
- 5.2 Jeder Verlust eines mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichneten Berichts oder jede (vermut-

liche) Verletzung der diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

III Rechte an geistigem Eigentum

6. Regeln für Rechte an geistigem Eigentum

Besondere Aufmerksamkeit gilt allem geistigen Eigentum in Dokumentenform, das vertraulich und nur für Informationszwecke im Rahmen von GARTEUR zur Verfügung gestellt wird und nur entsprechend den Regeln für den Schutz und die Benutzung geistigen Eigentums bei der Zusammenarbeit im Rahmen von GARTEUR weitergegeben oder benutzt werden darf.

Anlage I

Standardverteiler für Berichte, die mit „GARTEUR – BESCHRÄNKTE VERTEILUNG“ gekennzeichnet sind

- | | | |
|----------|--|--|
| 1 Kopie | (oder mehrere Kopien) an jede an der Aktionsgruppe teilnehmende Organisation | |
| 1 Kopie | an jedes Mitglied der entsprechenden Responsablengruppe; | } nur zu Informationszwecken ¹⁾ |
| 4 Kopien | an jeden Leiter einer nationalen Delegation; | |
| 1 Kopie | an jedes Mitglied des Exekutivausschusses; | |
| 1 Kopie | an den Sekretär (für die GARTEUR-Zentralablage) | |
| 1 Kopie | (oder mehrere Kopien) an jede Organisation, die Daten, Erfahrungen oder wesentliche Planungsarbeiten in die Aktionsgruppe einbringt (vorbehaltlich der einstimmigen Zustimmung der an der Aktionsgruppe teilnehmenden Organisationen). | |

¹⁾ Nach Absatz 4.2 der Regeln für Rechte an geistigem Eigentum bedeutet „zu Informationszwecken“ ausschließlich zum Zweck der Unterstützung bei der Auswertung technischer Informationen für GARTEUR-Zwecke und unbeschadet aller Rechte des Inhabers; dieser Ausdruck umfaßt nicht die vollständige oder teilweise Benutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe für Herstellungszwecke.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 16. August 1989

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen (BGBl. 1973 II S. 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Niger

am 15. Mai 1989

in Kraft getreten.

Nach Artikel IX Abs. 3 des vorstehend genannten Abkommens gilt der Beitritt Nigers zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

Mit dem Inkrafttreten des vorstehend genannten Zusatzprotokolls 1 gilt nach dessen Nummer 2 Buchstabe c ferner das Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 134) als für Niger in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1989 (BGBl. II S. 213).

Bonn, den 16. August 1989

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982
über den Beitritt der Republik Griechenland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof in der Fassung
des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**

Vom 24. August 1989

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1988 II S. 453) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für das

Vereinigtes Königreich am 1. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1989 (BGBl. II S. 214).

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt